



## Verpflichtungserklärung nach § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zur Wahrung des Datengeheimnisses

Alexander Pfister  
Kleeanger 4  
96129 Strullendorf

Sehr geehrte Mitglieder des Vorstandes,

aufgrund Ihrer Aufgabenstellung verpflichten wir Sie auf die Wahrung des Datengeheimnisses gem. § 5 BDSG. Es ist Ihnen nach dieser Vorschrift untersagt, unbefugt personenbezogene Daten zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen.

Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung Ihrer Tätigkeit fort.

Wir weisen darauf hin, dass Verstöße gegen das Datengeheimnis nach §§ 44, 43 Abs. 2 BDSG sowie nach anderen Strafvorschriften mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden können. In der Verletzung des Datengeheimnisses kann zugleich eine Verletzung arbeitsrechtlicher Schweigepflichten bzw. entsprechender vereinsrechtlicher Obliegenheitspflichten liegen.

Eine unterschriebene Zweitschrift dieses Schreibens reichen Sie bitte an mich zurück.

gez.

*Alexander Pfister*

Strullendorf, 24.05.2018

Ort, Datum

Über die Verpflichtung auf das Datengeheimnis und die sich daraus ergebenden Verhaltensweisen wurde ich unterrichtet. Das Merkblatt zur Verpflichtungserklärung (zzgl. Texte der §§ 5, 43 Abs. 2, 44 BDSG) habe ich erhalten.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift der/des Verpflichteten

\* Trotz größter Sorgfalt bei der Erstellung der vorliegenden Übersicht kann keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden. Die Zusammenfassung orientiert sich an der Informationsschrift „Datenschutz im Verein“ des Landesbeauftragten für den Datenschutz in Baden-Württemberg.

## Merkblatt zur Verpflichtungserklärung

1. Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche und nicht-öffentliche Stellen, unabhängig davon, in welcher Form sie gespeichert sind und ob es sich um automatisierte oder nicht-automatisierte Verfahren handelt.

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person.

2. Daten dürfen nur erhoben werden, wenn ihre Kenntnis notwendig ist, um den jeweiligen konkreten und aktuellen Geschäftszweck vollständig und in angemessener Zeit erfüllen zu können. Eine Erhebung „auf Vorrat“ ist unzulässig. Bis auf wenige Ausnahmen dürfen Daten nur direkt bei Betroffenen erhoben werden.
3. Personenbezogene Daten dürfen nur zweckgebunden gespeichert, verändert, übermittelt oder genutzt werden. Gebunden sind sie an den rechtmäßigen Zweck, zu dem sie erhoben wurden. Eine Verwendung muss gesetzlich erlaubt (vgl. § 28 BDSG) oder aufgrund einer entsprechenden Einwilligung des Betroffenen zulässig sein.

Dritte, denen die Daten zulässigerweise übermittelt werden, dürfen diese nur für den konkreten Zweck verwenden, für den sie übermittelt wurden.

Es muss gewährleistet sein, dass Beschäftigten oder Ehrenamtlichen nur die Daten und Datenträger zugänglich sind, die sie zur Erledigung ihrer Aufgaben benötigen.

Im beruflichen oder ehrenamtlichen Bereich bekannt gewordene Daten dürfen nicht zu privaten Zwecken verwendet werden.

4. Auch eine Datenweitergabe an andere Stellen innerhalb der Organisation bedarf grundsätzlich der Zulassung durch das Gesetz (§ 28 BDSG) oder der Einwilligung der Betroffenen. Gesperrte Daten dürfen nicht weitergegeben werden.
5. Daten und Datenträger (z.B. Mitgliederlisten oder Verzeichnisse von Ratsuchenden, Akten, Aufzeichnungen, beschriebene CDs und DVDs) müssen so aufbewahrt werden, dass Unbefugte keinen Zugriff darauf haben; ggf. müssen entsprechende Sicherungsvorkehrungen eingerichtet werden.
6. Verwendete Pass- und Kennwörter sind geheim zu halten. Regelungen zum Einsatz solcher Pass- und Kennwörter (Länge, Häufigkeit des Wechsels, Vermeidung bestimmter Wortarten, schriftliche Hinterlegung etc.) sind zu beachten.

7. Nicht mehr benötigter Datenträger oder EDV-Geräte müssen in einer Weise vernichtet, gelöscht oder entsorgt werden, die jede unbefugte Kenntnisnahme von Daten ausschließt. Bis zu ihrer Vernichtung, Löschung oder Entsorgung müssen sie vor einem unbefugten Zugriff geschützt aufbewahrt werden.
8. Die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft bzw. ehren- oder hauptamtlichen Tätigkeit für den Verband fort.
9. Jede betroffene Person hat grundsätzlich das Recht auf Auskunft über ihre Daten, deren Herkunft, über Empfänger, an die Daten weitergegeben wurden, sowie über den Zweck der Speicherung (§ 34 BDSG).

- Auszug aus dem Bundesdatenschutzgesetz -

### **§ 5BDSG - Datengeheimnis**

Den bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Diese Personen sind, soweit sie bei nichtöffentlichen Stellen beschäftigt werden, bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

### **§ 43Abs. 2 BDSG - Bußgeldvorschriften**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, erhebt oder verarbeitet,
2. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, zum Abruf mittels automatisierten Verfahrens bereithält,
3. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, abrufen oder sich oder einem anderen aus automatisierten Verarbeitungen oder nicht automatisierten Dateien verschafft,
4. die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, durch unrichtige Angaben erschleicht,
5. entgegen § 16 Abs. 4 Satz 1, § 28 Abs. 5 Satz 1, auch in Verbindung mit § 29 Abs. 4, § 39 Abs. 1 Satz 1 oder § 40 Abs. 1, die übermittelten Daten für andere Zwecke nutzt,
- 5a. entgegen § 28 Absatz 3b den Abschluss eines Vertrages von der Einwilligung des Betroffenen abhängig macht,
- 5b. entgegen § 28 Absatz 4 Satz 1 Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung verarbeitet oder nutzt,
6. entgegen § 30 Absatz 1 Satz 2, § 30a Absatz 3 Satz 3 oder § 40 Absatz 2 Satz 3 ein dort genanntes Merkmal mit einer Einzelangabe zusammenführt oder
7. entgegen § 42a Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.

### **§ 44 BDSG -Strafvorschriften**

(1) Wer eine in § 43 Abs. 2 bezeichnete vorsätzliche Handlung gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind der Betroffene, die verantwortliche Stelle, der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit und die Aufsichtsbehörde.

